

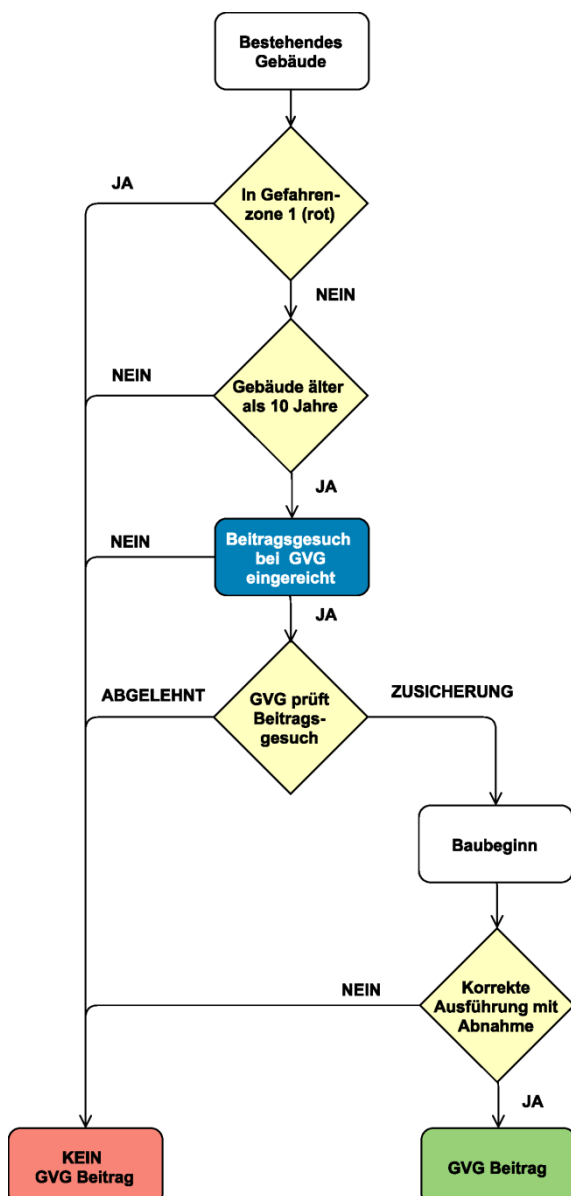
Merkblatt zum finanziellen Beitrag an freiwilligen Präventionsmassnahmen zum Schutz vor Naturgefahren bei bestehenden Gebäuden

Von der Verwaltungskommission erlassen am 24.08.2017

1. Zielsetzung

Dieses Merkblatt soll Gebäudeeigentümern und Gebäudeverwaltungen die Voraussetzungen und das Vorgehen zum Erhalt von finanziellen Beiträgen an freiwillige Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren aufzeigen.

Zum besseren Verständnis ist das Vorgehen untenstehend schematisch dargestellt.



2. Beitragsvoraussetzungen

Die Ausrichtung von Beiträgen setzt voraus, dass die Massnahmen:

- an oder bei bestehenden Gebäuden umgesetzt werden;
- bei Erstellung des Gebäudes nicht als Auflage oder Vorschlag unterbreitet wurden;
- wirtschaftlich und wirksam sind;
- den anerkannten Regeln der Baukunde und den ergänzenden fachlichen Grundlagen entsprechen und nach diesen ausgeführt werden;
- eine minimale Wirkungsdauer von mindestens 10 Jahre erreichen;
- nicht zu einer Mehrgefährdung von Nachbargrundstücken führen;
- keine reinen Unterhalts-, Reparaturarbeiten oder blosse Ersatzbeschaffung beinhalten.

3. Beitragshöhe

Die Gebäudeversicherung unterstützt beitragsberechtigte Massnahmen mit 25 % der anrechenbaren Kosten.

Die anrechenbaren Kosten beinhalten:

- die tatsächlich anfallenden Material- und Erstellungskosten im Ausmass der kostengünstigsten Lösungen, die den Zweck der Massnahmen erfüllen;
- Eigenleistungen für die Erstellung der Massnahmen sind zu einem Stundenansatz von höchstens CHF 35.- anrechenbar.

Allenfalls besteht die Möglichkeit, die restlichen Kosten der Massnahmen ab Bezug / Inbetriebnahme unter dem Titel Unterhaltsarbeiten als Pauschale oder als effektive Kosten steuerlich in Abzug zu bringen. Die Details dazu sind bei der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden abzuklären.

4. Beitragsgesuch und Auszahlung

Das Beitragsgesuch kann auf der Homepage der Gebäudeversicherung (www.gvg.gr.ch > Prävention > Download > Elementarschadenprävention) bezogen werden. Für die Unterstützung beim Festlegen der Massnahmen kann die Gebäudeversicherung kostenlos beigezogen werden.

Beitragsgesuche sind vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Unterlagen bei der Gebäudeversicherung einzureichen. Nach dem Erteilen der Beitragszusicherung, kann mit dem Bau der beitragsberechtigten Massnahmen begonnen werden. Nachträglich eingereichte Beitragsgesuche werden abgelehnt.

Ist die wesentliche Verbesserung des Schutzes nicht offensichtlich erkennbar, kann die Gebäudeversicherung den Nachweis für die Reduktion des Risikos vom Gesuchsteller verlangen. Bei Massnahmen mit Kosten von über CHF 50'000.- ist zwingend ein entsprechender Gebäudeschutz- bzw. Wirksamkeitsnachweis dem Beitragsgesuch beizulegen.

Die Auszahlung erfolgt erst wenn die Massnahmen umgesetzt wurden und bei der Abnahme durch die Gebäudeversicherung keine Mängel bestehen. Die Fertigstellung ist der Gebäudeversicherung mitzuteilen.

Der Anspruch auf Auszahlung des Beitrags verjährt, wenn die Abrechnung nicht innert einem Jahr seit erfolgter Ausführung der Massnahmen der Gebäudeversicherung eingereicht wird. Die Gebäudeversicherung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

5. Prüfungsentscheid

Der Bereich Elementarschadenprävention der Gebäudeversicherung Graubünden (Adresse: Gebäudeversicherung Graubünden, Elementarschadenprävention, Ottostrasse 22, 7001 Chur, T 081 258 90 30, esp@gvg.gr.ch) prüft die Beitragsgesuche.

Die Gebäudeversicherung entscheidet über die Beitragsberechtigung aufgrund der eingereichten Unterlagen und sofern notwendig, nach Absprache mit anderen kantonalen Dienststellen.

6. Fachliche Grundlagen

Folgende Dokumente enthalten die Grundlagen für die Überprüfung der Massnahmen:

- Wegleitung "Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren", herausgegeben durch die

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF);

- Wegleitung "Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren", herausgegeben durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF);
- Homepage Schutz vor Naturgefahren, www.schutz-vor-naturgefahren.ch

Die vorstehend genannten Wegleitungen können auf der Homepage der Gebäudeversicherung (www.gvg.gr.ch) bezogen resp. auf der Homepage von Schutz vor Naturgefahren heruntergeladen werden.

Für die Gefahrenbeurteilung werden zusätzlich zu den Naturgefahrenkarten des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden (www.awn.gr.ch > Naturgefahren > Naturgefahrenkarte) die kantonalen und flächendeckenden Gefahrenhinweiskarten, wie z.B. Gefahrenhinweiskarte Wasser oder Gefahrenhinweiskarte Oberflächenabfluss, beigezogen.

7. Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf folgende gesetzlichen Grundlagen ab:

- Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, BR 830.100, GebVG)

Art. 22b Beiträge

- Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (VO zum Gebäudeversicherungsgesetz, BR 830.110, VOzGebVG)

Art. 15a Elementarschadengefahr

Art. 15c Beiträge an freiwillige Präventionsmassnahmen

- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden

Art. 7 Freiwillige Präventionsmassnahmen

8. Inkraftsetzung

Dieses Merkblatt tritt am 01.01.2018 in Kraft.